

24.09.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren

A Problem

Um den Gefahren vorsorgend zu begegnen, die insbesondere von der privaten Haltung sehr gefährlicher Gifttiere ausgehen, ist am 24. Juni 2020 das Gifttiergesetz beschlossen worden. Mit diesem Gesetz wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 die Haltung sehr giftiger Tierarten (Giftschlangen, -spinnen und -skorpione), die eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und das Leben von Menschen darstellen, insbesondere für Privatpersonen verboten. Nur für diejenigen Haltungspersonen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gifttiergesetzes bereits sehr gefährliche Gifttiere gehalten haben, ist aus Bestandsschutzgründen eine Fortsetzung der Haltung dieser Tiere erlaubt. Hierzu mussten die Haltungspersonen die von ihnen gehaltenen Tiere der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni 2021 anzeigen sowie ihre Zuverlässigkeit und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen. Die Neuanschaffung weiterer Gifttiere ist verboten.

Flankierend zum Gifttiergesetz hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz aufgrund einer im Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigung die Gifttier-Datenübermittlungsverordnung NRW vom 31. Mai 2021 erlassen. Auf der Grundlage der Gifttier-Datenübermittlungsverordnung erhalten die örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden Kenntnis über angezeigte Gifttierhaltungen und weitere Informationen zum Vollzug des Gifttiergesetzes, die dem Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (Landesamt) als zuständiger Vollzugsbehörde nach dem Gifttiergesetz vorliegen.

Die Geltung des Gifttiergesetzes wurde vom Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Auch die Gifttier-Datenübermittlungsverordnung ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

B Lösung

Die Landesregierung hat das Gifttiergesetz seit Geltungsbeginn einschließlich der Gifttier-Datenübermittlungsverordnung evaluiert und ist zu der Auffassung gelangt, dass sich das Gesetz und die Verordnung bewährt haben und weiterhin notwendig sind, um die Bevölkerung vor den von sehr giftigen Tieren ausgehenden Gefahren durch Privathaltungen zu schützen. Erstmals seit Verabschiedung des Gesetzes und Einführung der Meldepflichten liegen belastbare Daten zu Gifttierhaltungen und Gifttierbeständen in Nordrhein-Westfalen vor. In den ersten sechs Monaten nach Inkrafttreten haben 226 Haltungspersonen, die bereits vor Erlass Gifttiere gehalten haben, fristgemäß die von ihnen gehaltenen Tiere gemeldet. Diese verteilen sich auf das gesamte Landesgebiet. Dabei wurde ein Gifttierbestand von insgesamt 4.589 Gifttieren

Datum des Originals: 23.09.2025/Ausgegeben: 01.10.2025

festgestellt. Zum 31.12.2024 belief sich die Zahl der Haltungspersonen, die ihre Gifftierhaltung im Wege der geschützten Bestandshaltung weiter ausüben dürfen, noch auf 173. Der Tierbestand in diesen Haltungen belief sich zum angegebenen Stichtag auf 3.865 Gifftiere.

Im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung ist die Anzahl der Personen, die in Nordrhein-Westfalen Gifftiere halten, zwar vergleichsweise gering. Andererseits ergibt sich aus der nach Verabschiedung des Gesetzes erstmals erfassten Anzahl an Gifftierhaltungen, dass von diesen privaten Haltungen vergleichsweise hohe Gefahren ausgehen können. Denn es hat sich gezeigt, dass eine einzelne Gifftierhaltung in der Regel aus einer Vielzahl von Gifftieren besteht.

So befanden sich in einer einzelnen Bestandshaltung zum letztgenannten Stichtag im Durchschnitt rund 22 Gifftiere. Diese Tendenz zur Intensivhaltung lässt sich auch für illegale Gifftierhaltungen annehmen, da die 15 illegalen Gifftierhaltungen, welche in den Jahren 2022 bis 2024 aufgelöst wurden, ebenfalls im Durchschnitt aus rund zwölf Gifftieren bestanden.

Wenn sich in privaten Gifftierhaltungen damit oftmals eine Vielzahl von Tieren befindet, steigt die Gefahr, dass bei nicht sorgfältiger Unterbringung mehrere Tiere gleichzeitig entweichen können. In Bestandshaltungen sollte daher die gesetzliche Verpflichtung fortbestehen, wonach die privat gehaltenen Tiere gegen die mit einem Ausbruch verbundenen Risiken zu versichern sind. Auch sollten Gifftierhalter künftig weiterhin dazu verpflichtet sein, das Abhandenkommen eines oder mehrerer Gifftiere unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Darüber hinaus ist die Anschaffung und Haltung weiterer Gifftiere bis auf die im Gesetz eng geregelten Ausnahmetatbestände auch künftig zu verbieten. Nur so kann in Nordrhein-Westfalen die Anzahl der Orte, an denen eine private Gifftierhaltung stattfindet, auf die bereits registrierten Bestandshalter begrenzt werden.

Mit Blick auf die anderen Länder lässt sich schließlich beobachten, dass seit Inkrafttreten des Gifftiergesetzes in Nordrhein-Westfalen mit der saarländischen Gefahrtierverordnung vom 08.01.2024 ein weiteres Land Regelungen zur vorbeugenden Gefahrenabwehr verabschiedet hat, die unter anderem auch die Haltung von Gifftieren betreffen. Zusammen mit Nordrhein-Westfalen verfügen somit aktuell elf Länder über unterschiedlich ausgeprägte Regelungen zur Abwehr von Gefahren durch Tiere wildlebender Arten, von denen auch Gifftiere erfasst werden.

Neben der Entfristung des Gifftiergesetzes ist auch die Gifftier-Datenübermittlungsverordnung NRW zu entfristen. Die aus dem Vollzug des Gifftiergesetzes gewonnenen Erkenntnisse sollen auch in Zukunft den örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden, welche bei konkreten Gefahrenlagen einschreiten müssen, zur Verfügung gestellt werden. Die im Gesetz und in der Verordnung vorgesehenen Befristungen sollen daher aufgehoben und beide Regelungen ab dem 01.01.2026 unbefristet weitergelten.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Entfristung des Gifftiergesetzes und der Gifftier-Datenübermittlungsverordnung entstehen dem Land ab dem 01.01.2026 weiterhin Kosten für den Vollzug dieser Vorschriften. Dies gilt für die Kosten, die dem Land durch den Personal- und Sachaufwand im Landesamt sowie für die künftige Wegnahme und Unterbringung illegal gehaltener sehr giftiger Tiere entstehen werden. Dabei können die durch eine Auflösung illegaler Haltungen entstehenden Kosten nur geschätzt werden, da nicht absehbar ist, in welchem

Umfang diese künftig aufgedeckt werden. Auch kann nicht sicher vorhergesehen werden, in welchem Umfang geerbte Tiere an das Land abgegeben werden. Unter Heranziehung der Daten aus den bisherigen Vollzugserfahrungen ist für den Vollzug ab dem Jahr 2026 mit folgenden jährlichen Kosten zu rechnen:

- Personalkosten für den Vollzug: 142.100 EUR
- Personalkosten für den Betrieb der Gifftierhalterdatenbank: 990 EUR
- Sachkosten für die Wegnahme und Unterbringung illegal gehaltener Gifftiere, Übernahme geerbter Tiere, Lizenzkosten für die Gifftierhalterdatenbank sowie Lizenzkosten für das Online-Meldesystem in Höhe von bis zu 1.550.000 EUR

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und das Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen, so dass Aspekte des Gender Mainstreaming nicht betroffen sind.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW

Keine.

J Befristung

Mit dem Änderungsgesetz wird die bestehende Befristung des Gifftiergesetzes und auch der Gifftier-Datenübermittlungsverordnung aufgehoben.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren

Artikel 1 Änderung des Gifftiergesetzes

Das Gifftiergesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 669), das durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz – GiftTierG NRW)

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Ge- setzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die durch die Haltung bestimmter, sehr giftiger Tiere hervorgerufenen Gefahren abzuwehren und dem Entstehen dieser Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme des § 3, des § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie des § 9 Absatz 1 Nummer 1 nicht für die Haltung von Tieren der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten in

1. Zoos im Sinne des § 42 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Einrichtungen, in denen Tiere im Sinne des § 2 Absatz 1 aufgenommen werden und die über eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 12. Juli 2013 geltenden Fassung verfügen,

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „oder 8“ die Angabe „Buchstabe a, b oder d“ eingefügt.
3. Einrichtungen oder Betrieben, die über eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder 8 des Tierschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder über eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 12. Juli 2013 geltenden Fassung verfügen, sowie
4. Einrichtungen von Hochschulen im Sinne des § 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung, in denen Tiere zum Zweck der Wissenschaft oder der Forschung gehalten werden.

§ 2

Haltungsverbot sehr giftiger Tiere

(1) Sehr giftige Tiere sind Tiere, die aufgrund ihrer starken Giftwirkung nach Bissen oder Stichen in der Lage sind, Menschen erheblich zu verletzen oder zu töten. Die Haltung dieser Tiere ist verboten. Hierunter fallen

1. alle Giftschlangenarten im engeren Sinne (Familien Viperidae, Atractaspididae und Elapidae) sowie aus der Familie der Nattern (Colubridae) alle Arten der Gattungen Boiga (Nachtbaumnattern), Dispholidus (Boomslang), Thelotornis (Baumnattern) und die Art Rhabdophis tigrinus (Tigernatter),
2. aus der Ordnung der Skorpione (Scorpiones) aus der Familie der Buthidae alle Arten der Gattungen Androctonus, Apistobuthus, Buthacus, Buthus, Centruroides, Hottentotta (Buthotus), Leiurus, Mesobuthus, Odonthobuthus, Parabuthus und Tityus sowie die Arten der Gattungen Bothriurus, Hemiscorpius und Nebo sowie
3. aus der Ordnung der Webspinnen (Araneae) die Arten der Gattungen At-rax, Hadronyche und Illawara (Trichter-netzspinnen), Latrodectus (Schwarze Witwen), Loxosceles (Speispinnen), Sicarius und Hexophthalma

(amerikanische und afrikanische Sechsaugenkrabbenspinnen), Phoneutria (Bananenspinnen), Missulena (Mausspinnen) und aus der Familie der Echten Vogelspinnen (Theraphosidae) die Arten der Gattung Poecilotheria (Indische Ornamentvogelspinnen).

Die vorstehende Aufzählung von Arten umfasst auch die Unterarten und die Kreuzungen (Hybridformen) mit anderen Unterarten und Arten.

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Tiere, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehalten werden oder die im Wege der Erbfolge oder durch ein Vermächtnis von einer rechtmäßig bestehenden Haltung in den Besitz der Halterin oder des Halters (Haltungsperson) übergegangen sind.“
- (2) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung über Absatz 1 hinaus Tierarten zu bestimmen, die als sehr giftige Tiere einzustufen sind.
- (3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Tiere, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehalten werden.

§ 3

Abgabe, Aussetzen und Abhandenkommen sehr giftiger Tiere

- (1) Die Abgabe eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten zur Haltung im Land Nordrhein-Westfalen ist verboten, es sei denn, die Abgabe erfolgt an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle.
- (2) Das Aussetzen eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist verboten.
- (3) Das Abhandenkommen eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist von der Halterin oder dem Halter (Haltungsperson) unverzüglich dem Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (Landesamt) mitzuteilen.
3. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „Halterin oder dem Halter (Haltungsperson)“ durch die Angabe „Haltungsperson“ ersetzt und nach der Angabe „(Landesamt)“ die Angabe „sowie der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Bestandshaltungen“.**

**§ 4
Übergangsvorschrift zu Bestandshaltungen**

(1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Tier oder mehrere Tiere der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten in Nordrhein-Westfalen hält, hat dies unter konkreter Bezeichnung von Art und Anzahl der gehaltenen Tiere sowie des Haltungsortes innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt anzuzeigen. Mit der Anzeige hat die Haltungsperson zu erklären, ob die Fortsetzung der Haltung beabsichtigt ist. Falls die Haltungsperson auf die Fortsetzung der Haltung verzichtet, hat sie die von ihr gehaltenen Tiere dem Landesamt zu überlassen. Das Landesamt sorgt in diesem Fall für die Abholung und Unterbringung der betreffenden Tiere auf Kosten des Landes. Bei der Überlassung müssen Haltungsperson und Eigentümer der Tiere schriftlich erklären, dass auf eigene Rechte an den gehaltenen Tieren künftig verzichtet wird, Rechte Dritter nicht bestehen und einem Übergang des Eigentums nach zivilrechtlichen Vorschriften zugestimmt wird. Die Pflicht zur Überlassung entfällt, wenn die Haltungsperson nachweist, dass die von ihr gehaltenen Tiere spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson abgegeben worden sind.

(2) Falls die Haltungsperson mit der Anzeige gemäß Absatz 1 Satz 2 erklärt, die Haltung fortsetzen zu wollen, hat sie gegenüber dem Landesamt

1. innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige die Vollendung des 18. Lebensjahres und die persönliche Zuverlässigkeit sowie
2. bis zum 31. Juli 2021 das Bestehen einer Haftpflichtversicherung

nachzuweisen. Die fristgemäß eingegangenen Nachweise gemäß Satz 1 berechtigen die Haltungsperson, bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeschaffte Tiere zu behalten. Die Anschaffung weiterer Tiere der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist verboten.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 hat die Haltungsperson ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Die Zuverlässigkeit zur Haltung eines Tieres oder mehrerer Tiere der in § 2 Absatz 1 genannten Arten besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Vergewaltigung, Zuhälterei, Raubes, Nötigung, Land- oder Hausfriedensbruchs, einer gemeingefährlichen Straftat oder Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte,
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrecht), dem Landeshundegesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656), dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) oder dem Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

rechtskräftig mindestens zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der die Person eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel befunden hat.

(4) Zum Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) hat die Haltungsperson eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch die von ihr gehaltenen Tiere verursachten Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die durch das Einfangen entwichener Tiere verursacht werden, mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 1 000 000 Euro für Personenschäden und sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt.

(5) Die Haltungsperson hat dem Landesamt jeden Wechsel des Haltungsortes innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(6) Die Haltungsperson hat dem Landesamt den Tod sowie jede Abgabe von Tieren der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

b) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Die Haltungsperson hat innerhalb von zwei Wochen dem Landesamt anzuzeigen:

1. den Tod,
2. das Entstehen von Nachkommen sowie
3. jede Abgabe von Tieren der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson.

Spätestens ein halbes Jahr nach dem Entstehen von Nachkommen im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 sind dem Landesamt deren konkrete Zahl zu melden.

(7) Wer ein Tier oder mehrere Tiere der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten aus einer nach den vorstehenden Vorschriften angezeigten, rechtmäßig bestehenden Haltung im Wege der Erbfolge oder durch ein Vermächtnis erwirbt, hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Haltung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 anzuzeigen. Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 2 bis 6 sowie die Absätze 2 bis 6 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Nachweis der Versicherungspflicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige der Haltung zu erbringen ist.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Anordnungs- und Mitteilungsbefugnisse

(1) Das Landesamt soll die Haltung eines Tieres untersagen, wenn gegen das Haltungsverbot in § 2 Absatz 1 verstoßen worden ist, die Haltung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß angezeigt worden ist oder die Nachweise nach § 4 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 2 nicht oder nicht fristgemäß erbracht worden sind. Im Fall der Untersagung soll das Landesamt anordnen, dass die Haltungsperson die Wegnahme des Tieres durch das Landesamt oder eine vom Landesamt beauftragte Person zu dulden hat. Mit der Wegnahme soll das Landesamt die Einziehung des Tieres anordnen. Das Landesamt sorgt für die Abholung und Unterbringung der betreffenden Tiere. Die Kosten der nach Satz 4 durchgeführten Maßnahmen trägt die Haltungsperson, der die Tierhaltung nach Satz 1 untersagt worden ist. Die Anfechtung einer Untersagung nach Satz 1 oder einer Anordnung nach Satz 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wird ein Tier nach Absatz 1 Satz 3 eingezogen, so geht das Eigentum an

§ 5
Anordnungs- und Mitteilungsbefugnisse

(1) Das Landesamt soll die Haltung eines Tieres untersagen, wenn gegen das Haltungsverbot in § 2 Absatz 1 verstoßen, die Haltung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß angezeigt oder die Nachweise nach § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß erbracht werden. Im Fall der Untersagung soll das Landesamt anordnen, dass die Haltungsperson die Wegnahme des Tieres durch das Landesamt oder eine vom Landesamt beauftragte Person zu dulden hat. Die Anfechtung einer Untersagung nach Satz 1 oder einer Anordnung nach Satz 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Soweit es zur Prüfung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Haltungsverbot in § 2 Absatz 1 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, hat die Haltungsperson den Bediensteten des Landesamtes den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum, in dem das gefährliche Tier gehalten wird, zu ermöglichen und die erforderlichen Feststellungen zu dulden.

(3) Das Landesamt informiert die für den jeweiligen Haltungsort örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und die örtlichen

dem Tier mit der Bestandskraft der Anordnung auf das Land über. Rechte Dritter erlöschen mit der Bestandskraft der Anordnung.

(3) Soweit es zur Prüfung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Halungsverbot in § 2 Absatz 1 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 erforderlich ist, hat die Haltungsperson den Bediensteten des Landesamtes und den vom Landesamt beauftragten Personen den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum, in dem das gefährliche Tier gehalten wird, zu ermöglichen und die erforderlichen Feststellungen, insbesondere die Besichtigung der gehaltenen Spinnen, Schlangen und Skorpione, zu dulden. Das befriedete Besitztum umfasst insbesondere die Wohnung, einschließlich Wohn- und Nebenräume, sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume.

(4) Das Landesamt informiert die für den jeweiligen Haltungsort örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden unverzüglich über Haltsanzeigen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1, Mitteilungen über das Abhandenkommen von Tieren gemäß § 3 Absatz 3 sowie Anzeigen über den Wechsel des Haltungsortes und über den Tod, jede Abgabe sowie Nachkommen von Tieren gemäß § 4 Absatz 5 und 6. Das Landesamt teilt den für den jeweiligen Haltungsort örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und den örtlichen Ordnungsbehörden mit, ob gegen eine Haltungsperson eine Untersagungsanordnung nach Absatz 1 ergangen ist. Die Informationen und Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2 können den Empfängern auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf der Grundlage einer gemäß § 6 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) erlassenen Rechtsverordnung bereitgestellt werden.“

Ordnungsbehörden unverzüglich über Haltsanzeigen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1, Mitteilungen über das Abhandenkommen von Tieren gemäß § 3 Absatz 3 sowie Anzeigen über den Wechsel des Haltungsortes und über den Tod sowie jede Abgabe von Tieren gemäß § 4 Absatz 5 und 6. Das Landesamt teilt den für den jeweiligen Haltungsort örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und den örtlichen Ordnungsbehörden mit, ob gegen eine Haltungsperson eine Untersagungsanordnung nach Absatz 1 ergangen ist. Die Informationen und Mitteilungen nach Satz 1 und 2 können den Empfängern auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf der Grundlage einer gemäß § 6 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) erlassenen Rechtsverordnung bereitgestellt werden.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes werden eingeschränkt oder können eingeschränkt werden

- | | |
|---|---|
| <p>a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„2. das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes),“</p> | <p>1. das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes),</p> |
| <p>b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.</p> | <p>2. das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes),</p> <p>3. das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie</p> <p>4. das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes).</p> |

§ 8 Strafvorschriften

7. § 8 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Tier entgegen dem Verbot des § 2 Absatz 1 hält, ohne hierzu nach § 2 Absatz 3 berechtigt zu sein,“

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Tier entgegen dem Verbot des § 2 hält,
2. ein Tier entgegen § 3 Absatz 1 an eine Person oder Stelle zur Haltung im Land Nordrhein-Westfalen abgibt, die nicht die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Anforderungen erfüllt,
3. ein Tier entgegen § 3 Absatz 2 aussetzt oder
4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 weitere Tiere anschafft.

(2) In der Entscheidung kann angeordnet werden, dass das Tier, auf das sich die Straftat bezieht, eingezogen wird. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

8. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Landesamt“ die Angabe „sowie der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde“ eingefügt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „oder“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:

„5. § 4 Absatz 5 den Wechsel des Haltungsortes oder entgegen § 4 Absatz 6 den Tod, das Entstehen oder die konkrete Zahl von Nachkommen oder die Abgabe von Tieren nicht rechtzeitig anzeigt,

6. § 4 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 die Haltung eines Tieres nicht oder nicht fristgemäß anzeigt oder

7. § 4 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 1 die dort aufgeführten Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.“

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 3 das Abhandenkommen eines Tieres nicht unverzüglich dem Landesamt mitteilt,

2. § 4 Absatz 1 Satz 1 die Haltung eines Tieres nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,

3. § 4 Absatz 2 Satz 1 die dort aufgeführten Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,

4. § 4 Absatz 4 ein Tier hält, obwohl der für diese Haltung erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht mehr – auch in der vorgeschriebenen Höhe der Versicherungssumme – besteht oder

5. § 4 Absatz 5 den Wechsel des Haltungsortes oder entgegen § 4 Absatz 6 den Tod oder die Abgabe von Tieren nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Inkrafttreten“.**

b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Änderung der Gifftier-Datenübermittlungsverordnung NRW**

§ 5 der Gifftier-Datenübermittlungsverordnung NRW vom 31. Mai 2021 (GV. NRW. S. 653) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Inkrafttreten“.**

2. Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2025 in Kraft.

**§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

**Verordnung über die automatisierte
Übermittlung von Daten im Anwendungsbereich des Gifftiergesetzes an die
Kreisordnungsbehörden und örtlichen
Ordnungsbehörden
(Gifftier-Datenübermittlungsverordnung
NRW – GiftTier-DÜVO NRW)**

**§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die Geltungsdauer des Gifftiergesetzes und der Gifftier-Datenübermittlungsverordnung NRW ist jeweils bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Da sich das Gesetz und die Verordnung bewährt haben, sind diese zu entfristen. Hierdurch soll weiterhin den Gefahren entgegengewirkt werden, die durch die Haltung sehr giftiger Giftschlangen, -spinnen und -skorpione entstehen. Insbesondere soll die Fortführung eines gesetzlichen Verbots der Haltung solcher Tiere gewährleistet werden, wobei eine Ausnahme hiervon nur für bestimmte Fallkonstellationen erhalten bleibt. Damit bleibt die Anschaffung dieser sehr giftigen Tiere weiterhin unzulässig. Die kommunalen Ordnungsbehörden sollen zudem weiterhin über die im Rahmen des Vollzugs entstandenen Informationen Kenntnis erhalten. Darüber hinaus müssen die Regelungen des Gifftiergesetzes an die in der Praxis gewonnenen Vollzugserfahrungen angepasst werden.

Kern des Gesetzes ist folglich die Entfristung des Gifftiergesetzes und der Gifftier-Datenübermittlungsverordnung. Zudem erfolgen die folgenden Änderungen im Gifftiergesetz:

- Konkretisierung des Ausnahmetatbestandes in § 1 Absatz 2 Nummer 3,
- Anpassung der bestehenden Regelungen zu Bestandshaltungen zur Berücksichtigung von Fällen der Erbfolge und des Vermächtnisses,
- Anpassung der bestehenden Meldepflichten für den Fall des Entstehens von Nachkommen in einer Bestandshaltung und für den Fall des Abhandenkommens von Tieren,
- Anpassung der Rechtsgrundlage für die Haltungsverbotung als Folge der eingefügten Regelungen für den Erbfall,
- Klarstellung der Rechtsgrundlage für den Fall der Wegnahme und Einziehung von Gifftieren sowie Schaffung einer Kostenregelung,
- Klarstellung hinsichtlich der Betroffenheit des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit,
- Redaktionelle Klarstellungen und Ergänzungen im Bereich der Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Nummer 1 (§ 1):

In der bislang geltenden Fassung von § 1 Absatz 2 Nummer 3 werden alle in § 11 Absatz 1 Nummer 8 Tierschutzgesetz aufgezählten gewerblichen Tätigkeiten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Im Bereich der Gifftiere haben praktische Relevanz aber nur die in § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstaben a, b oder d genannten Gewerbe. Der Wortlaut in § 1 Absatz 2 Nummer 3 wird daher entsprechend redaktionell angepasst.

Nummer 2 (§ 2):

Im Gifftiergesetz gibt es bislang keine Regelung, wie mit Gifftieren als Bestandteil eines Nachlasses umzugehen ist. Dies wird praktisch bedeutsam, wenn Haltungspersonen sterben, die zu Lebzeiten ihre Gifftiere unter Berufung auf die Bestandsregelung in § 4 beim zuständigen Landesamt gemeldet und damit legal bis zu ihrem Tod gehalten haben. Es wird als sachgerecht betrachtet, dass Bestandshaltungen im Rahmen der Erbfolge rechtmäßig auf Erben und Vermächtnisnehmer übergehen können. Eine entsprechende Ergänzung wird in § 2 Absatz 3 aufgenommen. Die besonderen Bedingungen, unter denen eine Tierhaltung als Erbe oder Vermächtnisnehmer fortgeführt werden kann, werden in einem neuen § 4 Absatz 7

konkretisiert. Neben der Fortführung der Haltung haben Erben und Vermächtnisnehmer – analog zur Regelung für die Bestandshaltungen in § 4 Absatz 1 Satz 2 ff – die Möglichkeit, den Verzicht auf die Haltung zu erklären und die Tiere dem Landesamt zur weiteren Unterbringung zu überlassen oder an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson abzugeben.

Nummer 3 (§ 3):

Um eine effektivere Gefahrenabwehr gewährleisten zu können, ist im Falle eines Abhandenkommens betreffender Gifttiere auch die örtliche Ordnungsbehörde, welche für die Abwehr konkreter Gefahren zuständig ist, ebenfalls unverzüglich zu informieren.

Nummer 4 (§ 4):

In die Meldepflichten gem. § 4 Absatz 6 wird die Pflicht aufgenommen, auch die legal geborenen Nachkommen von Tieren aus der Bestandshaltung zu melden, damit die im zuständigen Landesamt erfassten Daten einen Überblick über die Zahl der gehaltenen Tiere ermöglichen. Innerhalb von zwei Wochen ist dem Landesamt das Entstehen von Nachkommen zu melden. Das Entstehen bezieht sich auf den Zeitpunkt, in dem die Nachkommen für die Haltungsperson nach außen sichtbar in Erscheinung treten. Die betreffenden Tiere sind insbesondere als Jungtiere fragil, weshalb die Zahl der Nachkommen mit Blick auf das Fortleben nicht immer zweifelsfrei innerhalb von zwei Wochen festgestellt werden kann. Spätestens ein halbes Jahr ab dem Entstehen sind diese Zweifel aber ausgeräumt, sodass dem Landesamt die konkrete Zahl der Nachkommen zu melden ist. Diese Daten werden auf der Grundlage der Gifttier-Datenübermittlungsverordnung NRW auch den örtlichen zuständigen Kreisordnungsbehörden und den örtlichen Ordnungsbehörden übermittelt und sollten zu gegebenenfalls notwendiger Einschätzung konkreter Gefahrenlagen aktuell sein.

Zudem wird in Absatz 7 eine neue Meldepflicht aufgenommen, die Personen betrifft, die giftige Tiere im Zusammenhang mit einem Todesfall als Erbe oder Vermächtnis erhalten (siehe Änderung in Nummer 2).

Erben oder Vermächtnisnehmer haben die Haltung gemäß Absatz 7 binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 anzuzeigen. Die weiteren Vorschriften des § 4 für Bestandshalter gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis der Versicherungspflicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige der Haltung zu erbringen ist. Neben der Fortführung der Haltung haben Erben und Vermächtnisnehmer demnach auch die Möglichkeit, den Verzicht auf die Haltung zu erklären und die Tiere dem Landesamt zur weiteren Unterbringung zu überlassen oder an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson abzugeben.

Die vorstehenden Änderungen machen zudem eine redaktionelle Änderung der Überschrift des § 4 notwendig.

Nummer 5 (§ 5):

Mehrere Einzeländerungen und Ergänzungen erfordern es, den § 5 neu zu fassen und um einen Absatz zu erweitern.

Es erfolgt eine Klarstellung und Anpassung der Anordnungsbefugnisse in § 5 Absatz 1 hinsichtlich der konkreten Vorgehensweise des Landesamtes im Falle einer Haltungsverweigerung. Bei Aufdeckung illegaler Gifttierhaltungen ergibt sich bereits zum Zeitpunkt der Wegnahme, dass eine Rückgabe des Tieres an die Haltungsperson zur privaten Haltung nicht in Betracht kommt, da die Haltung verboten ist. Deshalb ist die sofortige Einziehungsbefugnis ausdrücklich in den Wortlaut des § 5 Absatz 1 mitaufzunehmen. Die Rechtsfolgen der

Einziehung werden durch einen neu eingefügten Absatz 2 klargestellt. Außerdem sieht die neugeschaffene Kostenregelung vor, dem Halter diejenigen Kosten aufzuerlegen, die durch die Abholung und anderweitige Unterbringung der Tiere entstehen. Bei illegalen Gifftierhaltungen entspricht es dem Verursacherprinzip, wenn die Haltungsperson als Störer diese Kosten zu tragen hat. Hierfür können vergleichsweise hohe Kosten entstehen, da weggenommene und eingezogene Gifftiere nur unter aufwendigen Bedingungen untergebracht werden können. So kann sich das Landesamt beispielsweise in Fällen der Aufdeckung illegaler Gifftierhaltungen für die Unterbringung der Tiere nicht spontan eines Tierheims bedienen, wie dies beispielsweise bei der Sicherstellung von anderen Heimtieren der Fall ist. Das Landesamt muss sicherstellen, dass ein Gifftier in einer auch aus Tierschutzsicht angemessenen und ausbruchssicheren Haltungseinrichtung bei einer Person oder Einrichtung untergebracht werden kann, deren Zuverlässigkeit gewährleistet ist. Dies gelingt nur auf der Grundlage von Vertragsbeziehungen zu einem ausgewählten Dienstleister, der im Falle einer Haltungsverbotung unmittelbar vertragsrechtlich zur Unterbringung betreffender Tiere verpflichtet werden kann. Als Veranlasser hat der Halter diejenigen Kosten zu tragen, die in der Höhe dem Entgelt entsprechen, welches an den vom Landesamt beauftragten Dienstleister zu entrichten ist.

In § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 (neu) erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zu den vorstehend unter Nr. 4 erfolgten Änderungen.

Der neue Absatz 3 (bisher Absatz 2) bedarf einer klarstellenden Ausgestaltung des Betretungsrechts. Zum einen ist es erforderlich, wie in Absatz 1 Satz 2 das Zutrittsrecht außer den Bediensteten auch den vom Landesamt beauftragten Personen einzuräumen. Zum anderen wurde eine Definition aufgenommen, welche Räumlichkeiten das befriedete Besitztum im Sinne dieser Vorschrift umfasst.

Nummer 6 (§ 7):

Im Zusammenhang mit einer verwaltungsgerichtlichen Streitigkeit über das Gifftiergesetz wurde auch die Berufung auf die Wissenschaftsfreiheit in Bezug auf die Haltung von Gifftieren geprüft. Insofern erscheint es konsequent, in den Katalog der durch das Gesetz einschränkbaren Grundrechte auch Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz aufzunehmen. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine klarstellende Ergänzung. Das Zitiergebot nach Art. 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz gilt bei vorbehaltlos gewährten Grundrechten, wie Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz, nicht. Dies ist zuletzt in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (Urteil vom 07. Dezember 2023, Aktenzeichen 16 K 2862/21) bestätigt worden.

Nummer 7 (§ 8):

Redaktionelle Klarstellung, dass der Besitz von gemeldeten Bestandstieren legal ist.

Nummer 8 (§ 9):

Redaktionelle Ergänzungen der OWi-Tatbestände infolge der Änderungen in §§ 3 und 4.

Nummer 9 (§ 10):

Entfristung des Gesetzes.

Zu Artikel 2:

Mit dieser Vorschrift wird die Gifftier-Datenübermittlungsverordnung entfristet.

Zu Artikel 3:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.